

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0425/2019/BV

Datum:
20.11.2019

Federführung:
Dezernat IV, Abfallwirtschaft und Stadtreinigung Heidelberg

Beteiligung:

Betreff:

Änderung der Gehwegreinigungsgebührensatzung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 19. Dezember 2019

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	04.12.2019	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	17.12.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der als Anlage 01 beigefügten Gebührenkalkulation (A: Grundlagen und Erläuterungen und B: Rechnerischer Teil) wird zugestimmt.*
- 2. Der Gemeinderat beschließt den gesamten Inhalt der Gebührenkalkulation. Insbesondere werden folgende Ermessens- und Prognoseentscheidungen getroffen:*
 - a. Der Gebührenbemessungszeitraum wird vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 für ein Jahr festgelegt.*
 - b. Der Gemeinderat stimmt der in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethode zu.*
 - c. Zur Verzinsung des Anlagekapitals wird der städtisch festgelegte, kalkulatorische Zinssatz für 2020 in Höhe von 2,2 % verwendet.*
 - d. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag, den Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 20 % zu berücksichtigen, zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - e. Der Gemeinderat stimmt der Beibehaltung der Vergünstigung für Mehrfachanlieger um den Faktor 0,3 zu. Dieser Anteil ist über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren. Kostenunterdeckungen, die durch unterhalb der Kostenobergrenze liegende Gebührensätze entstehen, werden in Kauf genommen und sind über allgemeine Haushaltsmittel zu finanzieren.*
 - f. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag zu, die für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2016 - 31.12.2017 ermittelte Unterdeckung in Höhe von 712 tausend Euro (T€) nicht in die Gebührenkalkulation einzustellen und auszugleichen. Die Finanzierung dieser Unterdeckung erfolgt durch allgemeine Haushaltsmittel.*
 - g. Der Gemeinderat stimmt dem Vorschlag einer stufenweisen Anpassung der Gehwegreinigungsgebühren in drei Stufen bis zur Höhe des tatsächlichen Gebührenbedarfs zu. Für den Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2020 - 31.12.2020 werden die Gebühren im Vergleich zur bisherigen Gebühr um 10 % erhöht. Für den folgenden Bemessungszeitraum 01.01.2021 - 31.12.2021 ist eine weitere Erhöhung um 10 % beabsichtigt. Mit der Kalkulation für den Zeitraum 01.01.2022 - 31.12.2022 dürfte eine letzte Anpassung erforderlich sein, um den Gebührenbedarf zu decken.*
- 3. Die Gebührenkalkulation weist kostendeckende Gebührensätze bei einem Anteil des Allgemeininteresses an den Kosten der Gehwegreinigung mit 20 % wie folgt aus (Gebührensatz 2020 je Frontmeter):*
 - Reinigungsklasse 1: 5,23 €*
 - Reinigungsklasse 3: 15,69 €*
 - Reinigungsklasse 5: 26,15 €*
 - Reinigungsklasse 7: 36,61 €*

Der Gemeinderat beschließt für den Gebührenbemessungszeitraum 2020 die folgenden Gebührensätze (Gebührensatz 2020 je Frontmeter):

- Reinigungsklasse 1: 4,53 €
- Reinigungsklasse 3: 13,59 €
- Reinigungsklasse 5: 22,65 €
- Reinigungsklasse 7: 31,71 €.

Hinsichtlich der Differenz zwischen den kostendeckend kalkulierten Gebührensätzen und den vom Gemeinderat tatsächlich beschlossenen Gebührensätzen handelt es sich um eine freiwillige Kostenunterdeckung.

4. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 02 beigefügte „1. Änderungssatzung zur Gehwegreinigungsgebührensatzung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Prognostizierte gebührenfähige Kosten im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020	967.398 €
Einnahmen:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen im Gebührenbemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020	710.818 €
Finanzierung:	
• Prognostizierte Gebühreneinnahmen	710.818 €
• Allgemeine Haushaltsmittel (Vergünstigung für Mehrfachanlieger laut Satzung)	126.163 €
• Allgemeine Haushaltsmittel (freiwillige Kostenunterdeckung für stufenweise Anpassung)	130.417 €
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Gebührenbemessungszeitraum der letzten Gehwegreinigungsgebührenkalkulation endet zum 31.12.2019. Dies erfordert eine Neukalkulation der Gehwegreinigungsgebühren.

Die vorgelegte Kalkulation umfasst die nächste Stufe der Gebührenanpassung bei den Gehwegreinigungsgebühren und bezieht sich auf den Zeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 04.12.2019

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Enthaltung 2

Sitzung des Gemeinderates vom 17.12.2019

Ergebnis: mehrheitlich beschlossen
Nein 2 Enthaltung 4

Begründung:

Die Stadt Heidelberg erhebt Gehwegreinigungsgebühren von Straßenanliegern auf der Grundlage von § 41 Absatz 5 Straßengesetz (StrG) in Verbindung mit der jeweils aktuellen Gehwegreinigungsgebührensatzung. Es werden nur von den Anliegern einer Straße Gebühren für die Reinigung der Gehwege erhoben, deren Straße in dem zur Gehwegreinigungsgebührensatzung gehörenden Straßenverzeichnis aufgelistet ist. Dort erfolgt die Reinigung der Gehwege durch die Stadt Heidelberg. Alle übrigen Straßenanlieger sind selbst zur Gehwegreinigung verpflichtet und daher von der Gebührenpflicht dieser Satzung nicht betroffen.

1. Gebührenanpassung zum 01.01.2020 (Gebührenbemessungszeitraum 2020)

1.1 Kalkulationsgrundlagen inklusive Ermessensspielräume

Die von der Abfallwirtschaft und Stadtreinigung erstellte Gebührenkalkulation ist auf Basis des Haushaltsplans für das Jahr 2020 erfolgt und als Anlage 01 der Vorlage beigefügt.

Bei der Festlegung des Gebührensatzes kann der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen treffen:

- Anteil der Allgemeinheit:
Um das diesbezügliche Ermessen zu verdeutlichen, wurden zwei Varianten gerechnet. Zum einen wurde die höchstzulässige Gebühr (5 % Allgemeinanteil) und zum anderen die Gebühr bei Berücksichtigung des vom Gemeinderat festgelegten bisherigen Anteils von 20 % berechnet.
- Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen:
In der vorliegenden Kalkulation wird vorgeschlagen, auf einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen aus dem Bemessungszeitraum 2016/2017 zu verzichten. Um den Ermessensspielraum darzustellen, wurde in Anlage 04 eine Kalkulationsvariante der Gebührensätze inklusive der anteiligen Berücksichtigung der Unterdeckung gerechnet.

Alle Rechts- und Kalkulationsgrundlagen können im Detail den Seiten 3 bis 10 der Gebührenkalkulation entnommen werden.

1.2 Ergebnis der Gebührenkalkulation

Ermittlung des kostendeckenden Gebührensatzes auf Basis der Betriebskosten für das Jahr 2020

Die Betriebskosten für die Reinigung der Gehwege in Heidelberg liegen, wie in der Kalkulation auf Seite 12 umfassend dargestellt, bei rund 1,209 Millionen Euro und sind somit im Vergleich zu den Vorjahren leicht gestiegen. Die einzelnen Kostenarten und Erlöse werden auf den Seiten 8 bis 10 der Kalkulation näher erläutert.

Die in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Leistungen des Regiebetriebes Reinigung werden auf den Seiten 5 bis 7 näher beschrieben. Die Ermittlung der jeweiligen gebührenfähigen Anteile dieser Leistungen ist in Anlage 02 der Kalkulation dargestellt.

Der Anteil der Allgemeinheit in Höhe von 20% beläuft sich für den Kalkulationszeitraum auf einen Betrag von 241.850 Euro (siehe Seite 13). Dieser Aufwand wird bei der Kalkulation der Gehwegreinigungsgebühren nicht berücksichtigt, verbleibt im städtischen Haushalt und ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

Für den Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 ergibt sich somit der folgende kostendeckende Gebührensatz:

Summe ermittelte gebührenfähige Kosten	967.398 €
Summe prognostizierte Gesamtfreymeterlänge	184.764 m
Kostendeckender Gebührensatz für 2020	5,23 €/m
Steigerung gegenüber aktuellem Gebührensatz (4,12 €/m)	27%

Die detaillierte Ermittlung der gesamten nach den Reinigungsklassen gewichteten Gesamtfreymeterlänge und des Gebührensatzes ist auf Seite 13 der Kalkulation dargestellt.

Für die laut Satzung gewährte Vergünstigung für Mehrfachanlieger entsteht im Gebührenbemessungszeitraum ein Gebührenaufschlag in Höhe von insgesamt 126.163 Euro (Seite 15 der Kalkulation). Dieser Aufwand verbleibt ebenfalls im städtischen Haushalt und ist Bestandteil des Beschlusses.

Berücksichtigung von Vorjahresergebnissen

Gemäß den Regelungen des § 14 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) müssen Kostenüberdeckungen, die sich am Ende eines Gebührenbemessungszeitraums ergeben innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Das Ergebnis des aktuellen Gebührenbemessungszeitraums 01.01.2018 – 31.12.2019 liegt erst 2020 vor, so dass mögliche Kostenüber- oder Kostenunterdeckungen frühestens in der Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2021 berücksichtigt werden können.

Die Nachkalkulation für den Zeitraum 2016/2017 hat eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 712.008 € ergeben.

Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung sowie die Überarbeitung aller relevanten Datengrundlagen für den Zeitraum 2018/2019 im Zuge der letzten Neufassung der Gehwegreinigungsgebührensatzung haben nun auch zu einer geänderten Betrachtungsweise des vorherigen Kalkulationszeitraums (01.01.2016 – 31.12.2017) geführt. Dies hat bei der Nachkalkulation im Ergebnis zu der hohen Unterdeckung geführt.

Diese Unterdeckung könnte laut den gebührenrechtlichen Vorschriften maximal über 5 Jahre bis zum Jahr 2022 abgeschmolzen werden. Da die Kalkulation für die Jahre 2018 und 2019 bereits abgeschlossen ist, verbleiben hiervon noch drei Jahre als Ausgleichszeitraum. Bei einer linearen Verteilung wäre in der Kalkulation für 2020 demnach ein Drittel der Summe (237.336 €) als zusätzliche gebührenfähige Kosten zu berücksichtigen.

Daraus würde sich für Bemessungszeitraum 01.01.2020 bis 31.12.2020 folgender kostendeckender Gebührensatz ergeben:

Summe ermittelte gebührenfähige Kosten	1.204.734 €
Summe prognostizierte Gesamtfrontmeterlänge	184.764 m
Kostendeckender Gebührensatz für 2020	6,52 €/m
Steigerung gegenüber aktuellem Gebührensatz (4,12 €/m)	58%

Die Darstellung der Berechnung dieser möglichen Variante befindet sich in Anlage 04.

1.3 Vorschlag der Verwaltung zur Anpassung der Gebühren

Verzicht auf Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2016/2017

Aus Sicht der Verwaltung stellt die anteilige Berücksichtigung der Unterdeckung aus 2016/2017 mit einer Gebührenanpassung in Höhe von 1,29 €/m (+30%) von 5,23 € auf 6,52 €/m für 2020 und entsprechender Anpassungen in den Jahren 2021 und 2022 eine unverhältnismäßige Belastung der Gebührenzahler dar.

Weiterhin müssten die Gehwegreinigungsgebühren in 2023 nach dem Ausgleich der Unterdeckung wieder gesenkt werden. Somit würde die Berücksichtigung der Unterdeckung zu massiven Gebührenschwankungen führen, die im Sinne der Gebührenstabilität und Gebührenkontinuität vermieden werden sollten.

Daher schlägt die Verwaltung vor, auf eine Berücksichtigung der Unterdeckung im Kalkulationszeitraum 2020, aber auch in den Jahren 2021 und 2022, zu verzichten und die Mittel im allgemeinen Haushalt zu decken. Der Verbleib der Unterdeckung im städtischen Haushalt ist Bestandteil des Beschlusses.

Die weiteren Erläuterungen beruhen auf dem Vorschlag der Verwaltung.

Anpassung der Gebühr in drei Stufen bis zur Kostendeckung

Ziel der Verwaltung ist es, ab dem Jahr 2022 eine kostendeckende Gebühr für die Gehwegreinigung zu erheben. Um die erforderlichen Anpassungen für den Gebührenzahler verträglich zu gestalten, schlägt die Verwaltung vor, die Gehwegreinigungsgebühren in drei weiteren Stufen anzuheben:

Stufe 1: Anhebung der Gebühr zum 01.01.2020 um 10 % auf 4,53 €/m

Stufe 2: Anhebung der Gebühr ab dem 01.01.2021 um weitere 10% auf 4,99 €/m

Stufe 3: Anhebung der Gebühr ab dem 01.01.2022 um eine letzte Stufe bis zur Deckung des Gebührenbedarfs.

Die Auswirkungen dieser stufenweisen Anpassung der Gebühren auf die Gebührenzahler wurden in Anlage 05 beispielhaft für einen Direktanlieger in Reinigungsklasse 7 mit 10 Meter Frontlänge berechnet. Dargestellt werden die Gebührenanpassungen in zwei Varianten (mit und ohne anteilige Berücksichtigung des Ergebnisses aus 2016/2017).

Für jeden Gebührenbemessungszeitraum ist dem Gemeinderat eine Neukalkulation der Gehwegreinigungsgebühren zum Beschluss vorzulegen. Dies ermöglicht es dem Gemeinderat, die zu beschließenden Ermessensentscheidungen und damit auch die weiteren Stufen der Gebührenanpassung, bei Bedarf, zu einem späteren Zeitpunkt anzupassen.

Für die einzelnen Reinigungsklassen ergeben sich im Vergleich zu den bisherigen Gebührensätzen somit folgende neue Jahreswerte je Frontmeter:

Reinigungsklasse	Gebühr ab 01.01.2020	Gebühr bisher	Veränderung
7x wöchentlich	31,71 €/m	28,84 €/m	+2,87 €/m
5x wöchentlich	22,65 €/m	20,60 €/m	+2,05 €/m
3x wöchentlich	13,59 €/m	12,36 €/m	+1,23 €/m
1x wöchentlich	4,53 €/m	4,12 €/m	+0,41 €/m

Insgesamt wird das Gebührenvolumen der Gehwegreinigung zum 01.01.2020 um rund 75.000 € auf dann circa 710.000 € steigen.

Die Gebührentatbestände in § 5 Absatz 1 sind entsprechend zu ändern.
Die Änderungen in der Satzung können der Synopse in der Anlage 03 entnommen werden.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / - Ziel/e:
(Codierung) berührt:
Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Gebührenkalkulation inklusive der Anlagen 01 und 02 (Anlage 01 ab 11.12.2019 öffentlich verfügbar)
02	1. Änderungssatzung zur Gehwegreinigungsgebührensatzung
03	Synopse Gehwegreinigungsgebührensatzung alt / neu
04	Berechnung einer Variante unter Berücksichtigung des Ergebnisses 2016/2017
05	Darstellung der Auswirkungen der Varianten auf den Gebührenzahler